

## Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

**Bundestags-Drucksache 18/7219**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5416  
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

**Dr. Axel Wehling**

**Mitglied der Hauptgeschäftsführung**

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

**Matthias Dzaack**  
**Abteilung Rechnungslegung**

E-Mail: [m.dzaack@gdv.de](mailto:m.dzaack@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt unverändert die mit Umsetzung der EU-Abschlussprüfungsreform angestrebte Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Wahrung der Qualität der Abschlussprüfung aus Sicht der Unternehmen und Adressaten des Jahresabschlusses das Maß aller Dinge bleiben muss. Während der Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes in diesem Spannungsverhältnis noch als weitgehend verhältnismäßige und im Ergebnis überzeugende Umsetzung betrachtet werden konnte, enthält der nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf Weichenstellungen, die aus Sicht der deutschen Versicherer kritisch zu sehen sind und den Zielsetzungen der Abschlussprüfungsreform zuwiderlaufen. Im Einzelnen:

## **I. Kernanliegen**

### **➤ Höchstlaufzeiten für Prüfungsmandate („Externe Rotation“)**

Versicherungen werden nach § 341k Absatz 1 Satz 2 HGB-E - wie auch Kreditinstitute - von der für alle anderen Branchen gewährten Option zur Verlängerung der Regellaufzeit des Prüfungsmandats von 10 auf 20 bei einem vorgelagerten Auswahl- und Vorschlagsverfahren bzw. 24 Jahre bei gemeinsamer Bestellung mehrerer Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Joint Audit) nunmehr ausdrücklich ausgeklammert. Die damit verbundene strengere Regulierung wird lediglich mit der besonderen Bedeutung der Unternehmen für den Finanzmarkt begründet. Ungeachtet der Tatsache, dass keine weiteren Argumente für diese Annahme vorgebracht werden, ist eine Nichtausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts gerade nicht geeignet, um der vermeintlichen besonderen Bedeutung der Versicherer gerecht zu werden. Die amtliche Begründung zu § 318 HGB-E legt zutreffend dar, dass jede externe Rotation die Gefahr eines erheblichen Verlustes an Informationen über das geprüfte Unternehmen birgt, der sich negativ auf die Prüfungsqualität auswirken kann. Diese Gefahr kann sich in einem hochspezialisierten und konzentrierten Marktsegment wie der Abschlussprüfung von Versicherungen sogar mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als in anderen Branchen realisieren. So verfügt der Marktführer für die Abschlussprüfungen von privaten und öffentlichen Versicherungen in Deutschland über einen Marktanteil von 67,4%. Angesichts dieser Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt würde eine in naher Zukunft anstehende umfassende Rotationswelle im Versicherungsbereich notwendigerweise zu erheblichen Verwerfungen führen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, die maximale Ausschöpfung der Höchstlaufzeiten als erklärte Maßnahme zur Eindämmung der Gefahr eines Informations- und Qualitätsverlustes ausgerechnet im Versicherungsbereich nicht anwenden zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist es angesichts der Zielsetzung der Abschlussprüfungsreform aus unserer Sicht unerlässlich, die Ausdehnung der Mandatslaufzeiten auch für die Abschlussprüfung von Versicherungen zu gewähren.

## ➤ **Erstanwendung der Vorgaben zur externen Rotation**

Wenn der Gesetzgeber an derzeitigen Ausklammerung der Versicherungswirtschaft von der Option zur Verlängerung der höchstzulässigen Mandatslaufzeiten gleichwohl festhalten will, müssen die dargelegten negativen Implikationen eines vorzeitigen Prüferwechsels hilfsweise durch eine sachgerechte Regelung zur erstmaligen Anwendung der Prüferrotation abgemildert werden. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass Versicherungsunternehmen im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage mit dem Wegfall des Wahlrechts, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von den besonderen Vorgaben der Richtlinie 2006/43/EG für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auszunehmen, zukünftig erstmals branchenweit als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeordnet werden. Die in Artikel 41 der EU-Verordnung 537/2014 vorgesehene Übergangsregelung greift diesen Fall nicht auf. Daher sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes und im Interesse der Rechtssicherheit für Unternehmen und Abschlussprüfer ausdrücklich klargestellt werden, dass die erstmalige Anwendung der externen Rotation prospektiv zu bestimmen ist. Damit würde ein obligatorischer Prüferwechsel frühestens im Jahr 2026 wirksam werden und allen Beteiligten die erforderliche Zeit verschaffen, sich auf die zukünftigen Anforderungen einzustellen und die damit verbundenen negativen Konsequenzen zu begrenzen.

## II. **Weitere Anliegen**

- **Strafbewehrung für Verstöße gegen die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines Prüfungsausschusses**
- **Ausschluss des Abschlussprüfers bei aggressiver Steuerplanung**
- **Genehmigungspflicht von Steuerberatungsleistungen**
- **Optionale Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers**
- **Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat**
- **Präzisierung der Aufgaben des Prüfungsausschusses bei der Überwachung der Abschlussprüferaufsicht**
- **Klarstellung zu § 256 Absatz 1 Nummer 3 AktG-E**
- **Hinweis zu Artikel 1, Nummer 4 a) aa) cc) des Regierungsentwurfs**
- **Hinweis zu Artikel 5, Nummer 4 a) des Regierungsentwurfs**

## I. Kernanliegen

### ➤ **Höchstlaufzeiten für Prüfungsmandate („Externe Rotation“)**

Mit § 318 Absatz 1a HGB-E wird die durch Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Höchstlaufzeit von Mandaten zur Abschlussprüfung vollumfänglich ausgeübt. Versicherungsunternehmen werden durch § 341k Absatz 1 Satz 2 HGB-E jedoch vom Anwendungsbereich des § 318 Absatz 1a HGB-E ausdrücklich ausgenommen. Damit verbleibt es bei Versicherungsunternehmen bei der neuen europarechtlichen Vorgabe einer Höchstlaufzeit des Mandats zur Abschlussprüfung von 10 Jahren und einer damit früher einsetzenden Pflicht zum Wechsel des Abschlussprüfers.

Die insoweit im Vergleich mit anderen Branchen verschärfte Regulierung ist nicht mit der Bedeutung der Versicherungsbranche zu rechtfertigen und steht zudem im Widerspruch zu den wesentlichen Zielsetzungen der EU-Abschlussprüfungsreform.

Die Fähigkeit zur Prüfung von Versicherungsunternehmen setzt ein hohes Maß an Spezialwissen und Praxiserfahrung voraus. Diese Qualitäten sind im Markt nur in begrenztem Umfang verfügbar bzw. können gerade von kleineren und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht kurzfristig aufgebaut werden. Dementsprechend sind nachhaltige und lang andauernde Mandatsbeziehungen zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen nicht einer wechselseitigen Abhängigkeit geschuldet, sondern aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der erforderlichen Expertise und Erfahrung bei der Prüfung der komplexen Geschäftstätigkeit von Versicherungen vielmehr unumgänglich.

Die EU-Reform will das Vertrauen von Anlegern stärken. Vertrauenswürdige Prüfungsurteile setzen jedoch eine hohe Prüfungsqualität und -kompetenz voraus. Die durch einen Verzicht auf die Verlängerungsoption verfrüht einsetzende Zwangsrotation und der damit einhergehende Verlust an erforderlicher Expertise würde diesem Ziel zuwiderlaufen und die Unternehmen wegen der gestiegenen Ausschreibungsanforderungen zudem mit erheblichen Kosten belasten.

Der optionalen Verlängerung der Höchstlaufzeiten liegt der Gedanke zugrunde, dass jede externe Rotation die Gefahr eines erheblichen Verlustes an Informationen über das geprüfte Unternehmen birgt, der sich negativ auf die Prüfungsqualität auswirken kann. Das wird in der amtlichen Begründung zu § 318 Absatz 1a HGB-E ausdrücklich klargestellt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum dieser Gedanke im

Versicherungssektor keine Geltung beanspruchen sollte. Vielmehr ist gerade die in der amtlichen Begründung zu § 341k Absatz 1 Satz 2 HGB-E angeführte besondere Bedeutung der Versicherer für den Finanzmarkt ein zwingendes Argument dafür, die Mitgliedstaaten-Option vor allem im Versicherungsbereich auszuüben. Anderenfalls droht die Gefahr, dass in einer besonders bedeutsamen Branche wie dem Versicherungssektor die Qualität der Abschlussprüfungen und die uneingeschränkte Aussagekraft der Jahresabschlüsse in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Ausübung der Mitgliedstaaten-Option für Versicherer ist aber auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten geboten. Mit Einführung der externen Rotation wird das Recht der Unternehmen beschränkt, ihren Abschlussprüfer selbst bestimmen zu können. Der mit dem öffentlichen Interesse an der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung gerechtfertigte Eingriff muss verhältnismäßig sein. Hier kommt der optionalen Verlängerung der Regellaufzeit des Prüfungsmandats von 10 auf 20 bzw. 24 Jahre eine grundlegende Bedeutung zu.

#### ➤ **Erstanwendung der Vorgaben zur externen Rotation**

Die deutschen Versicherer werden mit unmittelbarer Geltung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ab dem 17. Juni 2016 erstmals branchenweit den Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse unterworfen. Bislang hat der deutsche Gesetzgeber zulässigerweise die Anwendung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt. Das entsprechende Wahlrecht nach Artikel 39 der Richtlinie 2006/43/EG fällt mit Wirksamkeit der Änderungsrichtlinie 2014/56/EU weg.

Die in Artikel 41 der EU-Verordnung 537/2014 vorgesehene Übergangsregelung schafft nicht die erforderliche Rechtssicherheit. Danach sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zurückgelegten Mandatslaufzeiten maßgebend für die erstmalige Anwendung der externen Rotation. Diese retrospektive Betrachtung wird aber nicht den Fällen gerecht, in denen Unternehmen - wie die große Mehrheit der deutschen Versicherer - erst mit Inkrafttreten der Verordnung erstmalig als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden. Hier würde die Berücksichtigung der vor diesem Zeitpunkt bestehenden Mandatsbeziehung vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots rechtlichen Bedenken begegnen.

Die Anwendung des Artikels 41 der EU-Verordnung 537/2014 könnte insbesondere bei Versicherungsgruppen zu möglicherweise nicht bedachten Konsequenzen führen. In der Praxis ist die Konstellation anzutreffen, dass

der Konzernabschlussprüfer auf Ebene der Einzelgesellschaften mit einer kürzeren Mandatslaufzeit im Amt ist. Die sog. Kurzläufer wären gezwungen, eine Ausschreibung der Abschlussprüfung bereits für das Geschäftsjahr 2017 vorzunehmen, ohne die Möglichkeit zu haben, das Mandat mit dem amtierenden Konzernabschlussprüfer verlängern zu können. Dies würde ggf. zu der Situation führen, dass man in Zukunft einen Bilanzierungssachverhalt, der bedingt durch die konzerninterne Verflechtung im Regelfall mehrere Gruppenunternehmen gleichzeitig betrifft, mit zwei Prüfungsgesellschaften abstimmen müsste und sich dadurch der Abstimmungsaufwand deutlich erhöhen würde. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Transaktionskosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Daher sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes und im Interesse der Rechtssicherheit für Unternehmen und Abschlussprüfer ausdrücklich klargestellt werden, dass die erstmalige Anwendung der externen Rotation prospektiv zu bestimmen ist. Damit würde bei Nichtausübung der Option zur Verlängerung der Mandatslaufzeiten ein obligatorischer Prüferwechsel frühestens im Jahr 2026 wirksam werden und allen Beteiligten die erforderliche Zeit verschaffen, sich auf die zukünftigen Anforderungen einzustellen und die mit einem Prüferwechsel einhergehende Gefahr eines Qualitätsverlustes in der Abschlussprüfung zu begrenzen. Damit wäre auch sichergestellt, dass in Versicherungskonzernen ein einheitlicher Prüferwechsel mit der erforderlichen Vorlaufzeit vorbereitet werden könnte.

## **II. Weitere Anliegen**

### **➤ Strafbewehrung für Verstöße gegen die prüfungsbezogenen Pflichten der Mitglieder eines Prüfungsausschusses**

Mit § 341m Absatz 2 HGB-E wird ein Straftatbestand für besondere Pflichtverstöße von Mitgliedern des Prüfungsausschusses eingeführt. Der Tatbestand knüpft an die in § 341n Absatz 2a HGB-E geregelten ordnungswidrigkeitsbewehrten Pflichtverstöße an und soll laut amtlicher Begründung als Ergänzung dienen.

Eine verschärfte Sanktionierung von Pflichtverstößen durch das Strafrecht sieht Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vor. Im Übrigen besteht auch kein ersichtliches Bedürfnis an einer Regelung. Die Mittel des geltenden Strafrechts sind ausreichend, um eine kriminelle Energie im Einzelfall angemessen ahnden zu können. Zudem ist der in Absatz 2 Nummer 2 geregelte Tatbestand einer „beharrlichen“ Wiederholung einer Handlung nach § 341n Absatz 2a unter dem Aspekt des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots kritisch zu sehen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Straftatbestand nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht für Pflichtverstöße von Mitgliedern eines Aufsichts- oder Verwaltungsrat gilt, der den Anforderungen des § 100 Absatz 5 AktG gerecht wird. Die für diese natürlichen Personen einschlägigen Spezialgesetze sehen - soweit ersichtlich - lediglich eine Sanktionierung von Pflichtverstößen nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht vor. Vor diesem Hintergrund ist eine strengere Bestrafung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch unter dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen.

➤ **Ausschluss des Abschlussprüfers bei aggressiver Steuerplanung**

Nach § 319a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HGB-E werden Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilerlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht. Die amtliche Begründung verweist insoweit auf den Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und den dortigen Bezug zur „aggressiven Steuerplanung“.

Erwägungsgründe können jedoch keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung entfalten. Es ist daher davon auszugehen, dass der europäische Verordnungsgeber bewusst davon abgesehen hat, eine konkrete Sanktion für derartige Beratungsleistungen zu formulieren, da es keine verbindlichen und akzeptierten Leitlinien für die Beantwortung der Frage gibt, was als aggressive Steuerplanung zu klassifizieren ist.

Dementsprechend bleibt unklar, was im Einzelfall als erhebliche Verkürzung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns oder als Verlagerung eines erheblichen Teils des Gewinns ins Ausland anzusehen ist. Entscheidend ist aber, dass stets eine über die steuerliche Vorteilerlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen anzunehmen sein dürfte. Die Geschäftsleitung eines Unternehmens ist gegenüber seinen Anteilseignern sogar verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen für eine Maximierung des Gewinns Sorge zu tragen. Der Ausschlussgrund nach § 319a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HGB-E steht somit auch in einem

nicht aufzulösendem Wertungswiderspruch zu den Pflichten der Unternehmensleitung.

### ➤ **Genehmigungspflicht von Steuerberatungsleistungen**

Nach § 319a Absatz 3 HGB-E muss der Prüfungsausschuss des Unternehmens die Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch den Abschlussprüfer zukünftig vorher genehmigen. Falls das Unternehmen keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, muss die Genehmigung durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat erfolgen.

Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sieht keine Genehmigungspflicht von Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers durch den Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat vor. Mit einer vorgelagerten Genehmigungspflicht würde die Vergabe von zulässigen Steuerberatungsaufträgen an den Abschlussprüfer erheblich erschwert. Dies kann zu unnötigen Verzögerungen bei der Inanspruchnahme von entscheidungsrelevanten Beratungsleistungen und zu Nachteilen für das Unternehmen führen, die im Zweifel nicht durch die mit der Einführung einer Genehmigungspflicht laut amtlicher Begründung angestrebten Stärkung des Prüfungsausschusses/Aufsichtsrats kompensiert werden können.

Hilfsweise sollte eine Wesentlichkeitsgrenze in das Gesetz aufgenommen werden.

### ➤ **Optionale Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers**

Der Jahresabschluss- bzw. Konzernabschlussprüfer wird nach §§ 341k Absatz 2 Satz 1 i.V.m. 318 Absatz 1 Satz 1 HGB vom Aufsichtsrat bestimmt und ist nach aufsichtsrechtlicher Maßgabe der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Abschlussprüfung in den Folgejahren erfolgt der Prozess der Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers für jedes weitere Jahr erneut, d. h. bei jeder Beauftragung ist eine neue Vereinbarung und ein erneutes Verfahren erforderlich.

Für diese Beschränkung der Bestellzeit des (Konzern-) Abschlussprüferregulierung besteht spätestens mit Einführung der externen Rotation keine ersichtliche Notwendigkeit mehr. Mit der externen Rotation soll sichergestellt werden, dass zukünftig im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit in regelmäßigen Abständen ein neuer Abschlussprüfer zu bestellen



ist. Die Rechte des Aufsichtsrats bei der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers bleiben unberührt. Daher sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, dass die Bestellung des Abschlussprüfers im Rahmen der zulässigen Höchstlaufzeit für jedes zu prüfende Geschäftsjahr erneuert werden muss.

Eine optionale Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers steht auch im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Zwar sieht der Gesetzentwurf von der nach Artikel 17 Absatz 2 (a) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestehenden Möglichkeit ab, eine Mindestbestellzeit von mehr als einem Jahr festzuschreiben; aus der Vorschrift folgt aber gleichzeitig, dass eine längere Bestellzeit grundsätzlich möglich ist und den Regelungszielen der Verordnung nicht entgegensteht. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung ist zudem eine (formlose) Verlängerung ohne weitere Voraussetzungen möglich. Daher macht es keinen Unterschied, wenn von vornherein eine längere Mandatsdauer vereinbart wird.

➤ **Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat**

Durch § 324 HGB-E wird zwar die grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Umsetzung des geänderten Artikels 39 der Richtlinie 2006/43/EG auf alle Versicherer als Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeweitet. Allerdings wird in dem erläuternden Teil des Regierungsentwurfs klargestellt, dass die bestehende Rechtslage nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Wesentlichen fortgeschrieben wird. Damit bleiben in entsprechender Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 39 Absatz 2 der geänderten Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG die bisherigen Möglichkeiten bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses absehen zu können.

Es wäre wünschenswert, wenn die begrüßenswerte Intention des Gesetzgebers in der Gesetzesformulierung oder an anderer Stelle deutlicher zum Ausdruck gebracht würde. So wird in der Begründung zu § 100 AktG nur auf die in Absatz 5 der Vorschrift umgesetzte Erweiterung der grundsätzlichen Pflicht zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen auf Unternehmen des öffentlichen Interesses hingewiesen. Hier wäre die Klarstellung hilfreich, dass § 100 Absatz 5 AktG auch die Bezugsnorm für die Zulässigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat ist.

Hier sollte zudem adressiert werden, dass die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses nur Sinn macht, wenn die Aufgaben dort mit höherer Sachkunde wahrgenommen werden können und der Aufsichtsrat dadurch entlastet wird. Dies dürfte beispielsweise bei nur mit der Mindestanzahl an Mitgliedern besetzten Aufsichtsräten i.d.R. nicht der Fall sein.

➤ **Präzisierung der Aufgaben des Prüfungsausschusses bei der Überwachung der Abschlussprüferaufsicht**

§ 324 Absatz 3 HGB-E sieht eine Berichtspflicht des Prüfungsausschusses auf Verlangen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über das Ergebnis und die Durchführung seiner Tätigkeit vor. Laut Begründung soll damit die Grundlage für die Überwachungstätigkeit der Abschlussprüferaufsicht geschaffen werden.

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist eine Bewertung der Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse aber nur in dem Umfang erforderlich und angemessen, als dies zur Überwachung der Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse notwendig ist. Die Zielrichtung und Reichweite der Berichtspflicht sollte daher entsprechend im § 324 Absatz 3 HGB-E begrenzt werden.

➤ **Klarstellung zu § 256 Absatz 1 Nummer 3 AktG**

Die in § 256 AktG normierten Gründe für die Nichtigkeit eines festgestellten Jahresabschlusses werden um Verstöße gegen die Genehmigungspflicht von Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers nach § 319a HGB-E sowie gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 generell erweitert.

Vom Regelungskontext erfasst Absatz 1 Nummer 3 der Vorschrift Nichtigkeitsgründe, die an die Qualifikation des Abschlussprüfers anknüpfen. Die - europarechtlich nicht vorgeschriebene - Genehmigungspflicht von Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers dient lediglich der Stärkung des Prüfungsausschusses und steht in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit der Prüferqualifikation.

Die pauschale Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist zu weitgehend und würde die Konsequenz nach sich ziehen, dass auch Verstöße gegen die Unabhängigkeitsvorgaben zur Nichtigkeit des Jahresab-

schlusses führen. Daher muss eine Erweiterung des § 256 Absatz 1 Nummer 3 AktG ausdrücklich und unmissverständlich auf schwerwiegende Verstöße beim Auswahl- und Bestellungsverfahren beschränkt werden, die zu einer unzutreffenden Einschätzung der Qualifikation des Abschluss geführt haben. Der entsprechende Hinweis in der amtlichen Begründung greift aufgrund der Tragweite der Rechtsfolge zu kurz.

➤ **Hinweis zu Artikel 1, Nummer 4 a) aa) cc) des Regierungsentwurfs**

Danach sollen die Nummern 1 bis 4 des § 319a HGB durch die Nummern 2 und 3 ersetzt werden. Damit würde die Nummerierung erst mit 2 anfangen. Es wird angeregt, die Nummern 1-4 durch die Nummern 1 und 2 zu ersetzen.

➤ **Hinweis zu Artikel 5, Nummer 4 a) des Regierungsentwurfs**

Nach § 171 Absatz 2 Satz 4 AktG-E hat der Aufsichtsrat dazulegen, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist. Nach diesseitigem Verständnis ist es die Pflicht der Gesellschaft und ihrer Organe, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt, den Zweck der Änderung bzw. die Gesetzesformulierung klarer zu fassen.

Berlin, den 05.02.2016